

STIFTUNGSURKUNDE

der ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit (ch Stiftung)

vom 9. Januar 2019

Zweck

Artikel 1

Die ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit (ch Stiftung) fördert die Zusammenarbeit bei Problemen, die sich den Kantonen auf regionaler, kantonaler, nationaler und supranationaler Ebene stellen, und erarbeitet eine wissenschaftliche Dokumentation des schweizerischen Föderalismus.

Artikel 2

Die Stiftung verfolgt ihren Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- a. Förderung und Pflege des kulturpolitischen Brückenschlags zwischen den Sprachgemeinschaften;
- b. Dienstleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Bund;
- c. Durchführung von Bildungsveranstaltungen für Mitglieder von Kantonsregierungen;
- d. Förderung des föderalistischen Staatsgedankens durch andere geeignete Formen der Zusammenarbeit (wissenschaftliche und administrative Arbeiten; Vergabe von Forschungsaufträgen; Zusammenarbeit mit anderen Institutionen; Veranstaltung von Gesprächen; Betreuung von Dokumentationen sowie Publikationen; Öffentlichkeitsarbeit usw.).

Stiftungskapital

Artikel 3

Die Stiftung verfügt über ein von der Neuen Helvetischen Gesellschaft als Mitbegründerin eingebrachtes Kapital von 25'000 Franken.

Finanzierung

Artikel 4

¹ Die Finanzierung der Stiftungstätigkeit wird vom Stiftungsrat beschlossen und in einem Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen festgehalten.

² Dem Stiftungszweck entsprechende Projekte können auch ausserhalb des Voranschlags aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsrats oder des Leitenden Ausschusses im Einvernehmen mit dem involvierten Partner finanziert werden.

Sitz

Artikel 5

Der Sitz der Stiftung wird vom Stiftungsrat bestimmt.

Organe

Artikel 6

¹ Statutarisch notwendige Organe sind Stiftungsrat, Leitender Ausschuss und Revisionsstelle.

² Es wird eine Geschäftsstelle eingesetzt.

Stiftungsrat

Artikel 7

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung; er konstituiert sich selbst.

² Jeder Kanton stellt eine Vertreterin oder einen Vertreter im Stiftungsrat. Wahl und Abberufung der Stiftungsratsmitglieder ist Sache der ernennenden Kantonsregierungen.

³ Der Stiftungsrat wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für zwei Jahre. Diese können wiedergewählt werden.

⁴ In den Organen, denen sie angehören, stehen der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Stimme und Stichentscheid zu.

Artikel 8

Der Stiftungsrat tritt einmal im Jahr zur ordentlichen Versammlung zusammen, ausserdem auf Einberufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder durch den Leitenden Ausschuss.

Artikel 9

¹ Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement, in dem die weitere Organisation der Stiftung sowie die Richtlinien der Geschäftsführung festgelegt sind.

² Der Stiftungsrat fasst die Beschlüsse, die ihm die vorliegende Stiftungsurkunde zuweist, oder die er sich im Rahmen des Reglements vorbehält.

Leitender Ausschuss

Artikel 10

¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Präsidentin oder der Präsident der Konferenz der Kantonsregierungen gehören ihm von Amtes wegen an. Die übrigen Mitglieder werden vom Stiftungsrat für zwei Jahre gewählt. Der Leitende Ausschuss konstituiert sich selbst.

² Der Leitende Ausschuss fasst sämtliche Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ zugewiesen oder vom Stiftungsrat sich selbst vorbehalten werden.

³ Der Leitende Ausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen; dabei kann er auch Aussenstehende zuziehen.

⁴ Der Leitende Ausschuss legt dem Stiftungsrat an der ordentlichen Versammlung den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Voranschlag vor.

Geschäftsstelle

Artikel 11

¹ Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet, die vom Leitenden Ausschuss ernannt werden.

² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer treten handelnd für die Stiftung auf. Ihr Kompetenzen- und Aufgabenbereich wird im Reglement umschrieben.

Revisionsstelle

Artikel 12

¹ Der Stiftungsrat wählt für jeweils zwei Jahre eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

² Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Schlussbestimmungen

Artikel 13

Der Stiftungsrat entscheidet mit Dreifünftelmehrheit der Mitglieder über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Abänderung der Stiftungsurkunde oder Auflösung der Stiftung.

Artikel 13a

¹ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

² Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 14

Die deutsche, die französische, die italienische und die rätoromanische Fassung dieser Urkunde sind gleichwertig.

Artikel 15

Die vorliegende Stiftungsurkunde ersetzt diejenige vom 16. Januar 2008. Sie tritt am 9. Januar 2019 auf Antrag des Stiftungsrats durch Beschluss der Aufsichtsbehörde in Kraft.